

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KAWE AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil aller Verträge von KAWE AG mit Kunden für den Verkauf und die Lieferung von Produkten oder Werken und die Erbringung von Servicedienstleistungen.
- 1.2. Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichen, sind – ungeachtet dessen, ob Sie in Geschäftsbedingungen des Kunden aufgeführt oder in Vertragsdokumente enthalten sind – nur dann verbindlich, wenn ein zeichnungsberechtigtes Organ von KAWE AG diese ausdrücklich und unterschriftlich anerkannt hat.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1. Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von KAWE AG sind freibleibend. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich zugesichert werden.
- 2.2. KAWE AG behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie ausgehändigt hat. Diese bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung keiner Drittperson, insbesondere keinen Mitbewerbern, zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung bleiben sämtliche Rechtsbehelfe gemäss Urheberrecht sowie Schadenersatz vorbehalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder mit dem Ausstellen der Rechnung durch KAWE AG zustande.
- 3.2. Der Kunde hat die Pflicht, die erhaltene Auftragsbestätigung oder Rechnung sofort zu prüfen. Abweichungen gegenüber der Kundenbestellung in der von KAWE AG zugestellten Auftragsbestätigung oder Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen fünf Arbeitstagen ab Erhalt schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Kanzlei- oder Rechenfehler.
- 3.3. Vereinbarungen und rechtserhebliche Erklärungen zwischen KAWE AG und ihren Kunden erfordern die Schriftform. E-Mail-Kommunikation ist der Schriftform gleichgestellt.

4. Preise und Preisanpassungen

- 4.1. Diese verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, netto ab Werk exkl. Schweizer Mehrwertsteuer und exkl. jedem nicht-schweizerischen Äquivalent einer Umsatzsteuer und beziehen sich auf den vertraglichen Lieferumfang. Wenn im Lieferumfang nicht speziell erwähnt, gehen sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für die Verpackung, Spedition, Zollabfertigung, Versicherung, Bankspesen, MWST, usw. zu Lasten des Bestellers.
- 4.2. Bei langfristigen Aufträgen (> 6 Monate) behalten wir uns vor, die Preise an einen Index zu binden, um Schwankungen von Materialpreisen, Währungen oder anderen Import-/Exportkosten auszugleichen. Bei einer Erhöhung der Beschaffungskosten um mehr als 5% ist KAWE AG berechtigt, die entsprechenden Mehrkosten dem Kunden weiter zu belasten.
- 4.3. Entstörungseinsätze leistet KAWE AG soweit im Vertrag zugesichert zum vertraglich vereinbarten Stundensatz. Der Aufwand für An- und Abfahrt wird ebenfalls im Stundensatz abgerechnet. Für ausserhalb der Normalarbeitszeit geleistete Stunden schuldet der Kunde folgende Überzeitzuschläge:
 - 4.3.1. Montag bis Freitag 17.00 Uhr – 20.00 Uhr: 25%
 - 4.3.2. Montag bis Freitag 20.00 Uhr – 08.00 Uhr: 50%
 - 4.3.3. Samstag: 50%
 - 4.3.4. Sonn- und am Einsatzort gesetzlich anerkannte Feiertage: 100%

5. Zahlung

- 5.1. Rechnungen sind – soweit nichts anders vermerkt – vollständig innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 5.2. Bei Grossprojekten im Bereich Spezialmaschinenbau oder Industrieanlagen zahlt der Kunde 30% des Kaufpreises innerhalb von 15 Tagen nach Erteilung der Auftragsbestätigung, 60% vor Lieferung und 10% nach erfolgter Inbetriebnahme beim Kunden.
- 5.3. Zahlungen dürfen nicht wegen Beanstandungen oder Gegenforderungen des Kunden zurückbehalten, verrechnet oder gekürzt werden (Ausschluss des Verrechnungsrechts).
- 5.4. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Transport oder die Ablieferung, Montage oder Abnahme der Lieferungen bzw. die Erbringung der Leistung aus Gründen, die KAWE AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wurden.

- 5.5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Kunde im Umfang des unbezahlt gebliebenen Rechnungsbetrags ohne weitere Mahnung sofort in Verzug und schuldet Verzugszinsen von **7% (sieben Prozent)**. Für jede Mahnung stellt KAWÉ AG dem Kunden Mahnspesen von CHF 35.00 in Rechnung.
- 6. Umfang der Lieferung und Leistung**
 - 6.1. Die Lieferungen und Dienstleistungen von KAWÉ AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, der Offerte von KAWÉ AG oder im von KAWÉ AG unterzeichneten schriftlichen Vertrag abschliessend aufgeführt.
 - 6.2. Servicedienstleistungen können insbesondere die Fehlersuche, das Beheben von Störungen, die Analyse und das Monitoring des Produkteinbaus oder die regelmässige Überprüfung gelieferter Produkte sein. Solche Dienstleistungen sind nicht im Kaufpreis inkludiert und werden zusätzlich, separat und gemäss den im Auftragserteilungszeitpunkt geltenden Konditionen in Rechnung gestellt. Die Dienstleistung muss nicht physisch vor Ort, sondern kann teilweise oder gänzlich online von einem anderen Standort erbracht werden. Die vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.
 - 6.3. Falls der Kunde im Zeitpunkt einer neuen Bestellung eine fällige Schuld gegenüber KAWÉ AG noch nicht beglichen hat, kann KAWÉ AG die Auftragsausführung solange aussetzen, bis alle Schulden beglichen sind.
 - 6.4. Die Annullierung von Bestellungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der KAWÉ AG möglich. Kosten, die zum Zeitpunkt der Annullierung bereits entstanden sind, und Preiserhöhungen aufgrund von Bestellungenreduktionen sind vom Kunden zu übernehmen. Die KAWÉ AG kann zusätzlich den entgangenen Gewinn geltend machen. Der Kunde zahlt für eine Annullierung zusätzlich einen pauschalen Bearbeitungsunkostenbeitrag von Fr. 1'500.
- 7. Liefertermin und weitere Lieferbedingungen**
 - 7.1. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Zeitpunkt der definitiven Klärung aller qualitativen, quantitativen und technischen Details einer Bestellung. Jede Beststellungsänderung und jede Annahmeverweigerung einer Lieferung oder Teillieferung führt zur Unterbrechung der bestehenden Lieferfrist aller Bestellungen desselben Kunden und – nach einvernehmlicher Bereinigung des Unterbrechungsgrunds – zum Beginn einer neuen Lieferfrist.
 - 7.2. KAWÉ AG ist bestrebt, die auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung angegebenen Lieferfristen einzuhalten, doch leistet sie dafür keine Gewähr. Eine Überschreitung der Lieferfrist von 30 Tagen gilt nicht als Verzug.
 - 7.3. Kann KAWÉ AG wegen Umständen, die nicht KAWÉ AG zu verantworten hat, bspw. Lieferkettenprobleme, Unwetter, Produktionsunterbruch, höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik, Transportverzögerungen eine Lieferfrist nicht einhalten, so trifft KAWÉ AG keine Haftung. Dem Kunden stehen diesfalls keine Ansprüche gegen KAWÉ AG wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung der Ware zu. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung wegen verspäteter oder ausgebliebener Lieferung von bestellter Ware.
 - 7.4. Will KAWÉ AG Force Majeure geltend machen, so informiert sie den Kunden darüber separat. Ohne dessen Gegenbericht innert 14 Tagen gilt der Eintritt eines Ereignisses von höherer Gewalt als vom Kunden anerkannt. Dauert der Umstand der Force Majeure (verursacht durch ein Einzelereignis oder als ununterbrochene Kette mehrerer Ereignisse) länger als sechs Monate an, so ist KAWÉ AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Teilzahlungen des Kunden werden nicht zurückerstattet. Tritt KAWÉ vom Vertrag zurück, so hat der Kunde das Recht, innert 30 Tagen die von KAWÉ AG bereits erstellten (Teil-) Produkte unter voller Leistung des anteiligen Kaufpreises am Sitz der KAWÉ AG abzuholen; nach 30 Tagen fallen bzw. bleiben diese (Teil-)Produkte entschädigungslos ins Eigentum der KAWÉ AG.
- 8. Ablieferung**
 - 8.1. Jeder Auftrag wird nach dem Qualitätssicherungssystem ISO 9001 abgewickelt und bei der Ablieferung entsprechend behandelt. Nach Vereinbarung erfolgt eine Abnahme in unserem Werk. Prüfpläne, Abnahmeprotokolle usw. werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgestellt und mitgeliefert.
 - 8.2. Die zur Abnahme erforderlichen Werkzeuge, Werkstücke und Vorrichtungen - sofern nicht in der Auftragsbestätigung festgelegt - sind vom Besteller kostenlos bereitzustellen.
 - 8.3. Ist der Auftraggeber bei der Abnahme nicht anwesend, so wird ihm mit dem Versand der Anlage das Prüfprotokoll zugestellt.
 - 8.4. Mit Inbetriebnahme gilt die Lieferung als abgenommen.
 - 8.5. Mit der Abnahme bzw. mit der Ablieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.
 - 8.6. Nimmt unser Kunde die vertragsgemässe Lieferung nicht ab, so hat er trotzdem die für die Lieferung vereinbarten Zahlungen zu leisten.

- 8.7. Hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen und ruft der Kunde die Lieferung oder vereinbarte Teillieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitraum ab, so bleibt er gleichwohl zur vereinbarten Zahlung verpflichtet. KAWE AG ist berechtigt, am letzten Tag einer Frist eine kostenpflichtige Lieferung zu veranlassen.
- 8.8. Verweigert der Kunde die Annahme einer Lieferung oder Teillieferung, so ist KAWE AG berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung auf Kosten des Kunden in einem Lagerhause zu hinterlegen, oder gem. Art. 107 OR oder gem. Art. 93 OR vorzugehen.
- 8.9. KAWE AG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Ebenso ist KAWE AG berechtigt, Lieferungen oder Teillieferungen vor dem Liefertermin auszuführen.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1. Pläne, Zeichnungen und Offerten bleiben das geistige Eigentum der KAWE AG, sie dürfen nicht kopiert oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benützt werden. Kauft ein Kunde eine von uns entwickelte und/oder gebaute Maschine, so erwirbt der Kunde einzig das Recht, die Maschine zum mit der Auftragsbestätigung akzeptierten Zweck zu nutzen, ein über dieses Nutzungsrecht hinausgehendes Recht, namentlich die Vervielfältigung der Maschine und die Herstellung von Nachbauten ist ausdrücklich untersagt. Kauft der Kunde bei uns eine Engineering Dienstleistung ein, so verbleiben grundsätzlich sämtliche (Immaterialgüter-)Rechte im Zusammenhang mit der Engineering Dienstleistung bei KAWE AG; in jedem Fall aber räumt der Kunde uns eine unentgeltliche und zeitlich unbefristete Nutzungsbefugnis (Lizenz) an jedweden Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit unserer Engineering Dienstleistung ein.
- 9.2. Für jeden Fall des Verstosses gegen vorstehende Verpflichtungen gemäss Ziff. 9.1 ist eine Konventionalstrafe von CHF 100'000 zu zahlen. Die Geltendmachung höheren Schadens bleibt der KAWE AG vorbehalten. Die KAWE AG kann die Konventionalstrafe in jedem Fall zusätzlich fordern, unabhängig davon, ob wir daneben auch Rechtsbehelfe des Strafrechts, des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb, des Immaterialgüter- oder des Zivilrechts gegen einen vertragsbrüchigen Kunden ergreifen.

10. Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um vertrauliche Informationen, die ihm und/oder Dritten im Zusammenhang mit den geschäftlichen Beziehungen zu KAWE AG bekannt werden, unbefristet geheim zu halten. Als vertraulich gelten alle Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an deren Geheimhaltung KAWE AG ein schutzwürdiges Interesse haben kann.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. KAWE AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung durch den Kunden vor. KAWE AG ist jederzeit berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden den Eigentumsvorbehalt ins entsprechende Register eintragen zu lassen. Der Kunde hat auf Aufforderung bei der Eintragung mitzuwirken.
- 11.2. Bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung ist der Kunde verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen.

12. Gewährleistung

- 12.1. Die Gewährleistungsfrist umfasst lediglich den Leistungsanteil von KAWE AG und beträgt 12 Monate. Verschleisstteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 12.2. Nach erfolgter Geltendmachung von Mängeln steht es der KAWE AG wahlweise offen, die Lieferungen vor Ort zu untersuchen oder zu verlangen, dass die Lieferung zwecks Untersuchung zu retournieren ist. KAWE AG stellt im Rahmen der Prüfung fest, ob ein Mangel vorliegt. Bis zur Klärung der behaupteten Mangelhaftigkeit müssen die unveränderten Lieferungen aufbewahrt werden.
- 12.3. Liegt ein Mangel vor, steht es KAWE AG offen und in deren Ermessen, entweder den Mangel unentgeltlich zu beheben oder die mangelhafte Lieferung ganz oder teilweise zu ersetzen. Ein Wandlungs- und/oder Minderungsanspruch des Kunden besteht ausdrücklich nicht. Ebenso ausgeschlossen ist der Anspruch des Kunden auf Ersatzvornahme. Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat KAWE AG erneut das Recht, den Mangel innert angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
- 12.4. Bei Garantiarbeiten ausserhalb des Betriebsgeländes der KAWE AG gehen die Reisezeit und die Reisekosten zu Lasten des Kunden, die Arbeits- und Materialkosten zu Lasten von KAWE AG.
- 12.5. Die Gewährleistung erlischt, falls der Kunde oder ein Dritter unsachgemäss Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen vornimmt, falls der Kunde die vorgeschriebenen Service- oder Wartungsarbeiten nicht durchführen lässt bei Missachtung von Betriebsvorschriften durch den Kunden, übermässiger Beanspruchung, unsachgemässer Schadenminderungsmassnahmen, beim Einsatz von ungeeigneten Betriebsmitteln, im Falle von nicht von der KAWE AG ausgeführten Montagearbeiten sowie bei Nichteinhaltung der Rückgabepflichten durch den Kunden.

12.6. KAWE AG haftet nicht für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden (d.h. Schäden, die nicht an der Lieferung selber entstehen), Vermögensschäden, nicht realisierte Einsparungen, sowie sämtliche Schäden oder Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, unsachgemässer Verwendung, unsachgemässer Lagerung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die KAWE AG nicht zu vertreten hat. KAWE AG haftet nicht für leichtes Verschulden oder die Handlungen von Hilfspersonen.

13. Pflichten des Kunden

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Hinblick auf die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung notwendigen Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen vorzunehmen. Sollte der Kunde seinen Vorbereitungs- und Unterstützungspflichten nicht nachkommen, so sind KAWE AG und die von ihr beauftragten Hilfspersonen berechtigt, die Arbeit einzustellen, wobei der Kunde für den dadurch entstehenden Mehraufwand entschädigungspflichtig wird.
- 13.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle Instruktionen, Montage- und Verarbeitungsanweisungen von KAWE AG und/oder ihrer Hilfspersonen zu befolgen.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.
- 14.2. Für den Fall, dass Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen haftet KAWE AG insbesondere nicht (weder bei Lieferungen noch bei Dienstleistungen) für leichte Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden (d.h. Schäden, die nicht an der Lieferung selber entstehen), Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus verspäteter Lieferung sowie sämtliche Schäden, welche aufgrund von Handlungen von Hilfspersonen von KAWE AG oder von Handlungen Dritter entstanden sind. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für fehlerhafte Verbindung, insbesondere Schweissnaht, Gewindemuffen, Pressverbinder, Verbindungsmuffen etc.
- 14.3. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden.

15. Zession

KAWE AG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Der Vertrag bleibt für den Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger verbindlich. Der Kunde bleibt der KAWE für seine Verpflichtungen in jedem Fall haftbar.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 5417 Untersiggenthal.

17. Verzicht auf Rechtsausübung

Wenn KAWE AG eines ihrer Rechte nicht ausübt, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder enthalten sie eine Lücke, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich der undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

19. Sprache

Wenn Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen unterzeichnet werden und eine dieser Sprachen Deutsch ist, ist die deutsche Fassung verbindlich.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 20.1. Alle Rechtsbeziehungen unterstehen einzig Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG, Wiener Kaufrecht).
- 20.2. Für die Erledigung von Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht an demjenigen Orte ausschliesslich zuständig, wo KAWE AG zum Zeitpunkt der Anhängigmachung des Streits ihren Sitz hat.

Stand: 13.05.2026